

Satzung des Vereins „Sportfreunde Aach 1951 e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Aach 1951 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 72280 Dornstetten-Aach, Landkreis Freudenstadt. Er ist beim Amtsgericht Freudenstadt/Horb seit 26. April 1954 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist ein Sportverein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von sportlichem Training und Wettkämpfen.

Er nützt hierzu die von der Gemeinde, dem Verein oder von anderer Seite zur Verfügung gestellten Möglichkeiten.

2. Der Verein verfolgt weder politische noch religiöse Ziele. Die weltanschauliche und religiöse Überzeugung eines jeden Mitglieds wird geachtet.
3. Der Verein ist der deutschen Schützentradition, der deutschen Turnertradition und den internationalen Regeln des Amateurleistungssports verpflichtet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinerlei Anspruch auf irgendwelche Rückzahlungen oder auf Vergütung von Sachleistungen.

§ 3 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (1. stellvertretender Vorsitzender)
- c) dem 3. Vorsitzenden (2. stellvertretender Vorsitzender)
- d) dem Kassenverwalter, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter
- e) dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 1. stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 2. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden ausüben (im folgenden „Verhinderungsfall“)

2. Wenn die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds unter fünf sinkt oder wenn durch dauerhafte Verhinderung oder Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern die Beschlussfähigkeit des Vorstands nicht mehr gewährleistet ist, muß unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand tagt nichtöffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
4. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - a.) Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten
 - b.) Erledigung von Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Durchführung bedürfen
 - c.) Aufnahme von Mitgliedern
 - d.) Beratung und Planung von wesentlichen Vorhaben des Vereins.

Der Vorstand bewilligt Ausgaben bis zu einem Betrag von 1000.-€ im Einzelfall
Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, über Ausgaben bis 200.- € im Einzelfall in alleiniger Verantwortung zu entscheiden.

5. Weitere Personen können zu Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.
6. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bereitet die Sitzungen des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse.
7. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes oder eines Stellvertreters endet durch Tod, Rücktritt, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder durch die Wahl eines Nachfolgers.

§5 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands
 - b) den Leitern der Abteilungen oder deren Stellvertreter
 - c) den Stellvertretern des Kassenverwalters und des Schriftführers
 - d) dem Gesamtjugendleiter
 - e) vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern), die von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt werden müssen.
2. Der 1. und der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden verantworten in Zusammenarbeit mit den vier Beisitzern die Bereiche:
 - a.) Verwaltung und Organisation der Bewirtung des Sportheims und Organisation der Festveranstaltungen
 - b.) Geräte, Gelände und Gebäude
soweit diese nicht einer einzelnen Abteilung des Vereins zuzurechnen sind
 3. Der Hauptausschuss ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Die schriftliche Einladung mit der vorgesehenen Tagesordnung ist an alle Mitglieder des Hauptausschusses mindestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstermin vorzunehmen. Die Sitzungen finden in der Regel nichtöffentlich statt.
 4. Eine Sitzung des Hauptausschusses ist auch auf Verlangen von mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder einzuberufen.. Die Sitzung ist innerhalb von höchstens vier Wochen nach Übergabe des schriftlich formulierten und mit der Unterschrift der dafür Eintretenden versehenen Verlangens beim 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter, einzuberufen.
 5. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 der Mitglieder anwesend sind. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder des Hauptausschusses zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, so ist eine dritte Sitzung zur selben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig ist. Diese dritte Sitzung muß spätestens zwei Wochen nach der zweiten stattfinden.
 6. Der Hauptausschuss kann über Mittel bis zu 10.000.- € beschließen
 7. Der Hauptausschuss stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Alle Mitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 8. Über den wesentlichen Inhalt jeder Hauptausschusssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Hauptausschusses zur Verfügung zu stellen.
 9. Das Amt eines Ausschussmitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Rücktritt, Amtsenthebung oder Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung oder – bei Abteilungsleitern und deren Stellvertretern – durch die Abteilungsversammlung.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, bei vollem Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch das

Mitteilungsblatt der Stadt Dornstetten. Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin veröffentlicht werden.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a.) die Wahl des Vorstandes und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, sowie deren Abberufung.
- b.) die Wahl des Gesamtjugendleiters, sowie dessen Abberufung
- c.) die Wahl von vier Beisitzern in den Hauptausschuss
- d.) die Wahl der Kassenprüfer
- e.) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Gesamtjugendleiters, der Abteilungsleiter, des Kassenverwalters und der Kassenprüfer.
- f.) die Entlastung des Vorstandes
- g.) die Gründung weiterer Abteilungen oder deren Auflösung,
- h.) die Änderung der Vereinssatzung,
- i.) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- j.) Beschlussfassung über Ausgaben des Vereins über 10.000.- €
- k.) die Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- l.) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über Gründung und Auflösung von Abteilungen und über die Vereinsauflösung erfordern die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 5 Kalendertage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung gemäß Absatz 2 bekannt zu geben. Sie müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden, dass sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden können und dass die Beratung im Hauptausschuss vor der Mitgliederversammlung möglich ist. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
5. Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Eine Abstimmung erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder kann eine Mitgliederversammlung verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorsitzende muß spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 7 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Gesamtjugendleiter, vier frei gewählte Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) in geraden Jahren folgende Personen auf die Dauer von 2 Jahren: den 1. Vorsitzenden, den Kassenverwalter, den Stellvertreter des Kassenverwalters, den Gesamtjugendleiter sowie zwei Beisitzer
 - b) in ungeraden Jahren folgende Personen auf die Dauer von 2 Jahren: den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden, den Schriftführer, den Stellvertreter des Schriftführers, zwei Beisitzer sowie die Kassenprüfer.
3. Sofern ein Mitglied des Vorstandes oder des Hauptausschusses auf Grund des vorzeitigen Ausscheidens des Amtsvorgängers außerhalb des durch §7, Abs.2 festgelegten Turnus zu wählen ist, so erfolgt die Wahl nur für eine verkürzte Wahlperiode bis zum festgelegten regulären Wahltermin.
4. Die Wahl der Abteilungsleiter und ihrer Stellvertreter, sowie der Jugendleiter der Abteilungen wird durch §14, Abs.5 dieser Satzung festgelegt.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Vorstand hat innerhalb von 30 Tagen über den Antrag zu entscheiden. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Beitrittswillige eine Entscheidung des Hauptausschusses verlangen. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst angehört. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder durch Auflösung des Vereins. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, wenn die Austrittserklärung bis zum 30.9. des jeweiligen Jahres an ein Vorstandsmitglied übergeben wird.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds ist durch den Hauptausschuss zu beschließen. Er ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen.
5. Der Verein ehrt seine Mitglieder für 20, 30 und 40ig-jährige Vereinszugehörigkeit und alle weiteren 10 Jahre. Maßgebend ist die Vereinszugehörigkeit ab dem 16. Lebensjahr. Über die Form der Ehrung entscheidet der Hauptausschuss.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Verein kann Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Hauptausschuss. Nach 50 – jähriger Mitgliedschaft erfolgt in jedem Fall die Ernennung zum Ehrenmitglied.
3. Die Ehrenmitgliedschaft befreit vom Vereinsbeitrag (§ 10).
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Unkosten einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Festsetzung der Höhe des Beitrages wird auf unbestimmte Zeit vorgenommen. Der Mitgliedsbeitrag ermäßigt sich auf Antrag für folgende Vereinsmitglieder:
 - a) für Mitglieder in der Berufsausbildung oder Umschulung, Rentenempfänger, Studenten, Wehrdienstpflichtige während der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes.
 - b) für Vorschüler, Schüler, Sozialhilfeempfänger, Schwerbeschädigte
 - c) Für Familien mit Kindern unter 16 Jahren gilt ein ermäßigter Familienbeitrag, der beliebig viele Kinder bis 16 Jahre einschließt.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
3. Mitglieder, welche zur Zahlung des Jahresbeitrages finanziell nicht in der Lage sind, können beim Vorsitzenden mündlich oder schriftlich um Erlass des Vereinsbeitrages bitten. Hierüber beschließt der Vorstand. Der Erlass des Jahresbeitrages muß jährlich neu beantragt werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe zum Jahresbeginn fällig und zu bezahlen. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres, so entsteht der Anspruch des Vereins auf Zahlung des anteiligen Mitgliedsbeitrages mit Beginn des Kalendermonats, in welchem der Eintritt erfolgt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu bezahlen. Der Hauptausschuss ist berechtigt, eine anderslautende Verfügung zugunsten des Mitglieds zu treffen.

§ 11 Kassen-Rechnungs- und Prüfungswesen

1. Alle Kassengeschäfte des Vereins, mit Ausnahme der internen Sonderkassen der Abteilungen, sind bei einem Kassenverwalter zu vereinigen. Für die Verhinderung des Kassenverwalters ist ein Stellvertreter zu wählen.
2. Der Kassenverwalter ist Kraft seines Amtes Mitglied des Vorstands.
3. Der Kassenverwalter hat die Einnahmen und Ausgaben in einer Jahresrechnung zu verbuchen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die gewählten Kassenprüfer müssen vor der Mitgliederversammlung eine Prüfung der Vereinskasse vornehmen. Sie haben der Mitgliederversammlung sämtliche Beanstandungen mitzuteilen.

5. Die Jahresrechnung des Vereins ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Nach dem Bericht der Kassenprüfer und der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Mitgliederversammlung ist über die Entlastung des Vorstands zu beschließen.

§ 12 Der Schriftführer

1. Er erledigt die Verwaltungsarbeiten des Vereins. Er hat die Möglichkeit, einen Teil dieser Arbeit auf die Leiter der einzelnen Abteilungen zu übertragen. Für die Verhinderung des Schriftführers ist ein Stellvertreter zu wählen.
2. Er ist Kraft seines Amtes Mitglied des Vorstands.
3. Der Schriftführer gibt der Mitgliederversammlung seinen Jahresbericht bekannt und Auskunft über seine geleistete Arbeit..

§ 13 Gliederung des Vereins in Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - a) Abteilung Fußball
 - b) Abteilung Judo/Kampfsport
 - c) Abteilung Schützen
 - d) Abteilung Ski
 - e) Abteilung Turnen
2. Die Abteilungen haben das Recht, von Ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsleiter haben dem Vorstand auf Verlangen Einsicht in diese Sonderkassen zu gewähren.

§ 14 Organisation für alle Abteilungen

1. Jede Abteilung besteht aus aktiven und nichtaktiven Mitgliedern des Vereins.
2. Organe der Abteilungen sind die Abteilungsleitung und die Abteilungsversammlung.
3. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter, sowie bei Bedarf dem Jugendleiter.
4. Die Abteilungsversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Abteilung, die das 14. Lebensjahr erreicht haben. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Form und Frist der Einberufung, sowie Ablauf der Versammlung liegen in der Entscheidung der Abteilungsleitung.
5. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter, den Stellvertreter und bei Bedarf den Jugendleiter, jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wahlen haben vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Gewählten sind wieder wählbar. Die Wahlen sind in der Regel offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Der Abteilungsleiter meldet jede Veränderung der Mitgliederliste seiner Abteilung Rechtsgeschäfte kann er ohne Zustimmung des Vorstandes nur im Namen und aus Mitteln seiner Abteilung vornehmen
7. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Abteilungsleiters.
8. Der Jugendleiter ist für die Betreuung der Jugendlichen zuständig und verantwortlich. Er führt den Titel „Jugendleiter“. Anfallende Verwaltungsarbeiten erledigt er zusammen mit dem Abteilungsleiter.
9. Die Ämter der Personen in der Abteilungsleitung enden durch Tod, Rücktritt oder durch die Wahl eines neuen Amtsinhabers.
10. Die Wahlen von Mannschaftsführern, Bildung von Spielausschüssen und dergleichen sind nicht Gegenstand der Satzung sondern freier Vereinbarung innerhalb jeder Abteilung. Bei Anfechtungen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich aufzuführen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen in voller Höhe an die Stadt Dornstetten oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in Aach zu verwenden hat.

§ 16 Mitgliedschaft in Verbänden

Beim Inkrafttreten dieser Satzung ist der Verein Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V., Mitglied des Württ. Fußballverbandes e.V., Mitglied des Turngaues Schwarzwald im schwäbischen Turnerbund, Mitglied des württembergischen Judoverbandes, Mitglied des württembergischen Schützenverbandes e.V.. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Der Hauptausschuss hat das Recht in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Geschäftsordnungen für die einzelnen Abteilungen zu erlassen.

§ 17 Inkrafttreten und Verkündung

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Sportfreunde Aach 1951 e.V. am 8. März 2002 beschlossen.

Dornstetten-Aach, den 8. März 2002

Der Vorsitzende